Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 8

Artikel: [s.n.]
Autor: Dodel, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409491

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Domkapitel; er macht die Gültigkeit der kirchlichen Gesetzgebung von seinem «Placet» abhängig, ermöglicht gegenüber kirchlichen Disziplinarmassregeln dem Betroffenen die Anrufung staatlicher Behörden und sucht durch verschiedene weitere Massnahmen die Kirchengewalt zu beschränken. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist nach dieser Richtung hin die Ordensaufsicht des Staates, die er geistlichen Genossenschaften, Kongregationen gegenüber beansprucht und ausübt. Diese Organisationen, die sich äusserlich als blosse Vereine darstellen, hat der moderne Staat nicht einfach unter das Vereinsrecht gestellt, sondern er hat für sie ein besonderes Ordensrecht geschaffen; denn es sind diese Verbände nicht gewöhnliche Privatvereine, sondern Bestandteile der hierarchischen Organisation, von Rom aus durch die Kurie glänzend organisiert als ihr Hauptwerkzeug, das moderne Leben mit den Ideen der päpstlichen Regierung zu durchdringen. Ueberall steht bei ihnen im Hintergrund eine Propaganda in streng konfessionellem Sinne zu gunsten der Kurie: ob es sich um Krankenpflege, Armenpflege, Unterricht und Wissenschaft handelt, alles stellt sie in den Dienst der Kirche und kann unter Umständen nach der Auffasung des religiös-konfessionell neutralen Staates eine Gefahrenquelle für die gute Ordnung und den religiösen Frieden werden. Daher wurden diesen Anstrengungen gegenüber gewisse vorbeugende Vorschriften, ein besonderes Recht notwendig im Interesse der Parität, des modernen Staatsrechtes usw. Durch derartige staatliche Schutzmassnahmen wurde am häufigsten betroffen der Jesuitenorden, als der eigentliche Kampforden der katholischen Kirche. So verbietet denn auch unsere Bundesverfassung nach den Erfahrungen des «Kulturkampfes» in Art. 51 die Niederlassungen des Jesuitenordens und ihm angeschlossener Gesellschaften und ihren Mitgliedern «jede Wirksamkeit in Kirche und Schule». Aus der gleichen Einstellung erklärt Art. 52 der Bundesverfassung: «die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden» für unzulässig. Gegen diese sog. «konfessionellen Verfassungsartikel» hat die katholische Kirche je und je protestiert. Sie kann keine Staatsaufsicht anerkennen; denn nach kanonischem Recht gibt es keine katholische Nationalkirche. Die katholische Kirche ist international organisiert unter der Leitung des Papstes und muss daher jede andere Aufsicht, von welchem einzelnen Staate sie auch beansprucht werde, ablehnen. Sie ist gerne bereit, die Vorrechte, die ihr der Staat einräumt, in Anspruch zu nehmen, aber die Aufsicht (die sog. «Privilegia odiosa») bekämpft sie grundsätzlich. Der moderne Staat als Schützer des Rechtes und Wahrer der staatlichen Gemeinschaft kann aber auf diese Aufsicht nicht verzichten, mag die Kirche noch so sehr dagegen protestieren.

Mit diesen Ausführungen zum Aufsichtsrecht des Staates ist nun schon übergeleitet zur staatlichen Abgrenzung des kirchlichen Tätigkeitsgebietes, der wir uns jetzt noch kurz zuwenden wollen. Das moderne Recht betont die Allein-Souveränität des Staates, woraus folgt, dass sich der Staat selbständig und unabhängig das Gebiet seiner Tätigkeit bestimmt. Daher zieht er auch kraft seiner Höchstgewalt die Grenzen der Tätigkeit aller Verbände im Staate. Ein solcher Verband im Staate ist auch die Kirche, und so erfolgt auch die Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche allein durch staatliches Recht und nicht durch kirchliches Recht. Bei einem Gegensatz zwischen staatlichem Recht geht stets die Rechtsordnung des Staates vor. Schwierigkeiten in dieser Hinsicht ergeben sich bei den sog. «gemischten Angelegenheiten», d. h. bei Tätigkeitsgebieten, welche der Staat und die Kirche für sich in Anspruch nehmen, wie z. B. Begräbniswesen, Ehe und Schulwesen. Auf allen diesen Gebieten macht die katholische Kirche ihre ganz bestimmten Ansprüche geltend; sie musste sich im Laufe der Zeit wohl zu gewissen Konzessionen bequemen, hat aber prinzipiell nach dieser Richtung hin nichts aufgegeben. Die aus dieser Lage bis auf den heutigen Tag sich ergebenden Konflikte und Schwierigkeiten in bezug auf das Begräbnis-, Ehe- und Erziehungsrecht sind zu bekannt, als dass hier noch des näheren darauf eingegangen werden müsste. Zur rechtlichen Sicherstellung von Frieden und Ordnung in dieser Hinsicht verfügte daher unsere Bundesverfassung die Verweltlichung («Säkularisation») dieser Gebiete und bestimmt in Art. 53 die Verfügung über die Begräbnisplätze stehe den bürgerlichen Behörden zu ohne Rücksicht auf etwaiges kirchliches Eigentum an den Friedhöfen; sie, die bürgerlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene «schicklich» beerdigt werden kann, d. h. entsprechend der örtlichen Uebung, ohne Schmälerung seiner Ehre. Sache der bürgerlichen Behörden ist auch die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes. Die Ehe muss in der vom Staate geforderten Form geschlossen werden; eine bloss kirchliche Ehe wird gar nicht als solche anerkannt, wie nun umgekehrt die katholische Kirche die blosse Zivilehe

Die Theologie wird zuletzt einem ähnlichen Schicksal anheimfallen, wie unter den wissenschaftlichen Realfächern die Alchemie.

Prof. Dr. A. Dodel.

---

allzu viel Gewicht beizumessen, bei der Beurteilung gnädig zu sein, gemeint wäre. Aber das geht uns hier nichts an; hier ist nur zu sagen, dass, wer sich nicht dem Verdacht aussetzen will, er stecke gefühlsmässig oder im Unterbewusstsein noch im Anschauungskreis der kirchlichen Mystik oder er sei ein gedankenloser Plapperer, sein Sprachgut von Bestandteilen wie «Die Erde sei ihm leicht» unbedingt zu säubern hat.

GOTTLOB! GOTTSEIDANK! Kommt dir der eine oder andere dieser Entlastungsstosseufzer nicht sehr bekannt vor, Gesinnungsfreund in A, B, L und so weiter bis und mit Z? Du glaubst nicht an Gott, aber du lobst ihn. Du glaubst nicht an Gott, aber du dankst ihm. Welch gedankliche Folgerichtigkeit!

Ach so, es ist dir nur so aus dem Mund gefallen, in der Hitze des Gefechts oder in einem unbewachten Augenblick, ohne dass du's merktest. Aber gerade da liegt der Has im Pfeffer: diese Ausdrucksweise ist dir noch so eigen, dass du's nicht einmal merkst, wenn du sie anwendest. Sie ist ein Ueberbleibsel aus einem früheren Geisteszustand, der zeitweise eben wieder durchbricht. Es ist wie mit der Hühnerhaut, die du bekommst, wenn du frierst; sie ist eine indiskrete Erinnerung an die Zeit, wo die Haare des Pelzes deiner Ahnen sich stellten, um die Schicht warmer Luft um den Körper zu vergrössern. Aber tröste dich: in des Tages raschem Verkehr und in der gemütlichen Unterhaltung des Abends fällt es nicht auf, wenn du dich der genannten Ausdrücke bedienst, denn sie sind landläufig, jeder führt sie im Munde, so gut wie Jesses, Herrjesses, Herrjeh, Jessesgott, Jessesgottempfatter und so weiter (vielleicht auch du, Brutus!). Du fällst damit also nicht auf.

Aber wenn es dir einem Freidenker gegenüber geschieht, der die Auffassung vertritt, ein denkender Mensch sollte es nicht nötig haben, zur Kenntlichmachung seines augenblicklichen Gemütszustandes sprachliche Anleihen bei der Vorstellungswelt einer ihm fremdgewordenen, von ihm überwundenen Lebensanschauung zu machen, so denkt er sich dabei etwas. Er denkt sich zum Beispiel: Aha, das ist auch einer, der die Schalen des christlich-mystischen Eis, dem endgültig entschlüpft zu sein er behauptet, noch auf dem Rücken trägt. Und er wundert sich, dass du bei der Begegnung nicht **GRUESSGOTT** zu ihm gesagt hast.

Mit freigeistigem Gruss an alle, die es angeht, wünscht Euch von Herzen Uebereinstimmung Eurer Ausdrucksweise mit Eurer Weltanschauung.

E. Brauchlin.

Bücher?

Die Literaturstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt jedes Buch.